

Übernahmevertrag für Herkunftsnachweise (HKN)

1 Vertragsparteien

Name/Vorname _____
Firma _____
Adresse _____
PLZ/ORT _____
E-Mail _____
Telefon/Mobil _____
MwSt. Pflichtig Ja Nein UID: CHE - _____
(nur bei MwSt.-Pflicht auszufüllen)

(nachstehend „**Produzent/in**“ genannt)

und

**Elektrizitätsgenossenschaft Weiach EGW,
8187 Weiach**

(nachstehend „**EGW**“ genannt)

(gemeinsam **Vertragsparteien** genannt)

Vertragsnummer: _____
(bitte leer lassen, wird von den EGW eingetragen)

betreffend die

Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN)

2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag umfasst die Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) für Anlagen deren Strom in das Verteilnetz der EGW eingespeist und von der EGW bilanztechnisch erfasst wird. Die Preisgestaltung basiert auf dem aktuell gültigen Preisblatt „Preisblatt HKN-Vergütung EGW“ (einsehbar unter www.ewweiach.ch).

3 Vertragsgrundlage

Die nachfolgenden Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrages und gelten bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Die vorliegende Übernahmevertrag
- Anhang A (Merkmale der Produktionsanlage)
- Netzanschlussangebot, sofern eines erstellt worden ist
- Die Geschäftsbedingungen der EGW in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die HKN gelten insbesondere:

- Die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit den entsprechend geltenden Ausführungsverordnungen
- Die jeweils geltende Herkunftsnachweis-Verordnung HKNV
- Der jeweils geltende Leitfaden für Anlagen und Produktionsdaten von Pronovo AG

4 Liefermenge

Die Liefermenge an HKN basiert auf dem effektiv ins Verteilnetz und die Bilanzgruppe der EGW eingespeisten und von EGW gemessenem Strom in Kilowattstunden (kWh) aus der Stromerzeugungsanlage gemäss Anhang A. Der Produzent garantiert, dass die HKN der Stromerzeugungsanlage gemäss Anhang A, während der gesamten Vertragsdauer nicht mehrfach verkauft werden.

5 Lieferung

Die Herkunftsnachweise (HKN) werden durch die Übertragung vom HKN-Konto des Produzenten auf das HKN-Konto der EGW geliefert. Hierzu richtet die EGW einen HKN-Dauerauftrag ein, mit dem die HKN aus der Stromerzeugungsanlage des Produzenten gemäss Anhang A auf das HKN-Konto der EGW übertragen werden.

6 Vergütung

Die EGW vergütet die auf ihr HKN-Konto übertragenen Herkunftsnachweise (HKN) in Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) gemäss dem jeweils aktuellen Vergütungssatz, der auf der Website www.ewweiach.ch publiziert ist. Der Vergütungssatz wird jährlich per 31. August für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt. Die Vergütung erfolgt im Einklang mit der jeweils geltenden Gesetzgebung.

Dies gilt insbesondere auch für zukünftige gesetzliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Regulierung der Festlegung des Referenzmarktpreises. Solche Änderungen können Auswirkungen auf die Höhe und Struktur der Vergütung haben und werden von der EGW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Anschlussbedingungen zwischen dem Produzenten und der EGW sowie die Vergütung für die physische Energierücklieferung. Die physische Energierücklieferung wird durch die EGW vergütet und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen.

7 Vermarktungsrecht und Produktbezeichnung

Der Abnehmer ist berechtigt, die mit den übertragenden HKN verbundenen Stromprodukte unter Bezeichnungen wie z. B. ‚Naturstrom‘, ‚Solar aus der Region‘ oder ‚100 % erneuerbare Energie‘ zu vermarkten. Der Produzent verzichtet auf eigene werbliche Nutzung der HKN und sichert zu, keine Rechte an Dritte zu übertragen, die die Vermarktung durch den Abnehmer beeinträchtigen könnten.

8 Informationspflicht des Produzenten

Der Produzent informiert die EGW schriftlich, direkt und umgehend, sobald über einen längeren Zeitraum (> 3 Monate) keine Rücklieferung mehr erfolgt. Die umgehende schriftliche Informationspflicht des Produzenten erstreckt sich auf Revisionen und Veränderungen der Stromerzeugungsanlage welche sich längerfristig (> zwei Abrechnungsperioden) auf die Menge der HKN auswirken.

9 Lieferbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Seine Wirksamkeit beginnt, sobald die Pronovo bestätigt, dass Sie als Produzent/in den von der EGW im HKN-System eingerichteten HKN-Dauerauftrag angenommen haben, jedoch frühestens am 1. Januar 2026.

Die Vergütung erfolgt ab dem Datum «Gültig von» gemäss eingerichtetem HKN-Dauerauftrag jedoch frühestens am 1. Januar 2026. In der Regel ist dies der Zeitpunkt der letzten periodischen Ablesung, vor dem Eintreffen der Bestätigung durch die Pronovo, dass Sie den eingerichteten HKN-Dauerauftrag angenommen haben. Die Auszahlung wird im Zeitraum der nächsten ordentlichen Abrechnung getätigt.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Kündigung der Vergütung für die physikalische Energielieferung zur Folge.

Der Vertrag erlischt mit dem Verkauf der Stromerzeugungsanlage gemäss Anhang A durch den Produzenten. Dazu ist eine Kopie des ausgefüllten Pronovo Formulars FO 08 41 76 «Anlagenbetreiberwechsel / Wechsel der berechtigten Person» der EGW vorzuweisen.

10 Nichterfüllung / Missbrauch

Erfüllt der Produzent seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere indem die Informationspflichten oder die zugesicherten Eigenschaften der Stromerzeugungsanlage nicht erfüllt werden, ist die EGW berechtigt, den Vertrag nach erfolgter Mahnung mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende eines beliebigen Monats aufzulösen.

Liegt ein Missbrauch oder eine Manipulation vor, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder bei Beeinflussung der Messung durch den Produzenten, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, insbesondere von Schadenersatz, bleibt der EGW vorbehalten.

11 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.

Anpassungen an neue rechtliche Vorgaben oder an neue Standards werden im Einvernehmen der Vertragsparteien umgesetzt, soweit es sich nicht um zwingende Regelungen handelt, welche per Inkrafttreten der Vorgabe umgesetzt werden.

12 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien Weiach als ausschliesslichen Gerichtsstand.

13 Salvatorisch Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

14 Anhänge

- Anhang A Merkmale der Stromerzeugungsanlage

15 Vertragsunterzeichnung

Der von EGW gegengezeichnete Vertrag bleibt bei EGW, der Produzent erhält per E-Mail eine Kopie als PDF-Dokument.

Produzent

Name/Firma: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach (EGW)

Weiach, _____
Ort, Datum

Marcel Griesser
Präsident der Verwaltung

Matthias Gut
Geschäftsleitungsmitglied

Anhang A

Merkmale der Stromerzeugungsanlage

EGW kauft vom Produzenten/ von der Produzentin die HKN der folgenden Anlage

(Sämtliche Angaben finden Sie in der Beglaubigung Ihrer Anlage oder in Ihrem Anlagebetreiberkonto bei Pronovo)

Besitzer/in / Betreiber/in

Pronovo-Projekt-Nr.

Pronovo Bezeichnung Produktionsanlage

Adresse, PLZ, Ort der Anlage

Technologie (z.B. Photovoltaik)

Anlagen-/Modulleistung (kWp)

AC-Gesamtwechselrichterleistung (kW)

Inbetriebnahme Datum (TT.MM.JJJJ)

Messpunktnummer 33-stellige (CH10618012345XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX)

[illegible]